

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) (SHG)

vom ...

I.

Der Erlass RB 850.1 (Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz] vom 29. März 1984) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 8c (neu)

Observation

¹ Die Fürsorgebehörde kann eine Person observieren und dabei Bild- und Tonaufzeichnungen machen, um die Bedürftigkeit an sich oder das Ausmass der Bedürftigkeit abzuklären.

² Eine Observation ist zulässig, wenn:

1. ein begründeter Verdacht besteht, dass eine Person unrechtmässig Leistungen bezogen hat, bezieht oder zu erhalten versucht;
2. die Abklärungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden;
3. sie von einer fachlich qualifizierten Person durchgeführt wird;
4. sich die observierte Person an einem allgemein zugänglichen Ort aufhält, oder an einem Ort, der von einem allgemein zugänglichen Ort aus frei einsehbar ist.

³ Spätestens mit dem Ausfällen eines Entscheids informiert die Fürsorgebehörde die observierte Person über den Grund, die Art und die Dauer der erfolgten Observation.

⁴ Konnten die Anhaltspunkte, die zu einer Observation geführt haben, nicht bestätigt werden, so:

1. erlässt die Fürsorgebehörde einen Entscheid über den Grund, die Art und Dauer der erfolgten Observation und weist die observierte Person auf das Einsichtsrecht hin;
2. vernichtet die Fürsorgebehörde nach Rechtskraft des Entscheids das Observationsmaterial, sofern die observierte Person nicht schriftlich beantragt, dass das Observationsmaterial vollständig in den Akten verbleibt.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Aktenführung und das Einsichtsrecht der observierten Person.

⁶ Die Fürsorgebehörde erstattet dem Sozialamt des Kantons Thurgau jährlich Bericht über:

1. Anzahl Observationen;
2. Ergebnisse der Observationen;

3. verfügten Sanktionen;
4. Dauer und Kosten je Observation;
5. eingereichte Strafanzeigen;
6. Anzahl Akteneinsichtnahmen;
7. Namen der mit der Observation beauftragten Personen auf Verlangen.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.